



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/BKAD

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 6. September 2024

über die Ergänzungsprüfung für das Zulassungsverfahren zur Ausbildung zur Lehrperson für die Primarstufe (Zyklus 1 und 2)

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf das Reglement vom 25. Oktober 2018 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen und die dazugehörigen Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld Pädagogik;

gestützt auf das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf das Reglement vom 26. Mai 2021 über den Mittelschulunterricht (MSR);

gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen (FMSR);

gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen (FMSPR).

in Erwägung:

Der Kanton Freiburg will es Inhaberinnen und Inhabern der in Artikel 3 dieser Richtlinien genannten Abschlüsse ermöglichen, am Zulassungsverfahren in den Studiengang Bachelor of Arts in Primary Education der Universität Freiburg teilzunehmen.

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Gegenstand

¹ Die vorliegenden Richtlinien beinhalten die Bestimmungen über die Ausbildung und die Prüfungen, die es Inhaberinnen und Inhabern der in Artikel 3 genannten Abschlüsse ermöglicht, sich für das Zulassungsverfahren in den Studiengang Bachelor of Arts in Primary Education der Universität Freiburg anzumelden.

² Die Ergänzungsprüfung dient der Feststellung der Allgemeinbildung, wie sie üblicherweise auf der Stufe der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik erworben wird.

Art. 2 Organisation

¹ Die Fachmittelschule (FMS) ist für Organisation und Durchführung der Ausbildung und der Ergänzungsprüfung zuständig.

² Die Schülerinnen und Schüler in Ausbildung für die Ergänzungsprüfung besuchen das gleiche Ausbildungsprogramm wie die Schülerinnen und Schüler der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik und die pädagogische Zusatzausbildung.

³ Sie werden in die Klassen der Fachmaturität Pädagogik aufgenommen.

⁴ Wer sich für die Ausbildung zur Ergänzungsprüfung anmeldet, besucht grundsätzlich alle unterrichteten Fächer und nimmt an allen schulischen Anlässen teil.

Art. 3 Aufnahme

¹ Zur Ausbildung zur Ergänzungsprüfung können Personen mit folgenden Abschlüssen zugelassen werden:

- a) ein vor dem 31. Dezember 2009 erlangtes Diplom einer von der EDK anerkannten Fachmittelschule (FMS);
- b) ein Diplom einer dreijährigen, von der EDK anerkannten Diplommittelschule (DMS);
- c) einen Abschluss einer von der EDK anerkannten Handelsmittelschule (HMS);
- d) einen eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsausweis;
- e) ein Zeugnis einer anerkannten mindestens dreijährigen Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

² Wer nach einer vergleichbaren Ausbildung an einer anderen Institution einen definitiven Misserfolg erlitten hat, kann nicht zugelassen werden.

Art. 4 Einschreibung

¹ Die Einschreibungen für die Ausbildung zur Ergänzungsprüfung müssen bis zum 15. Februar vor Kursbeginn bei der Direktion der FMS erfolgen. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zur Aufnahme in die Schulen der Sekundarstufe 2 müssen dabei eingehalten werden.

² Wer den Abschluss gemäss Artikel 3 Absatz 1 bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht vorweisen kann, wird unter Vorbehalt zugelassen, dass der erforderliche Abschluss vor Beginn der Ausbildung erlangt wird.

Art. 5 Studiengang

¹ Der Studiengang wird an den Fachmittelschulen des Kantons angeboten. Je nach Schülerzahl kann er nur in bestimmten Fachmittelschulen angeboten werden. Er dauert 32 Wochen und beinhaltet einen Unterricht in den Bereichen Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport.

² Das Ausbildungsprogramm wird ergänzt durch eine pädagogische Zusatzausbildung. Dieser zusätzliche Unterricht umfasst eine Wochenlektion.

³ Das Ausbildungsprogramm richtet sich nach den Richtlinien der EDK über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik.

Art. 6 Fächerdispens

Die Direktion der FMS kann auf Grundlage des Anmeldedossiers eine Dispens von bestimmten Fächern erteilen, sofern die Schülerin oder der Schüler genügende Kenntnisse für die Abschlussprüfung nachweisen kann. Für Fächer, in denen keine Abschlussprüfungen stattfinden, muss eine Prüfung auf der Basis des Jahresprogramms organisiert werden (vgl. Art. 9).

Art. 7 Schulgeld

Das Schulgeld wird gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 über das Schulgeld und die Einschreibgebühr an den Schulen der Sekundarstufe 2 festgelegt.

Art. 8 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird gemäss Staatsratsbeschluss vom 16. Januar 1990 über die Gebühren für die Schlussprüfungen an Schulen der Sekundarstufe 2 erhoben.

Art. 9 Abschlussprüfungen

¹ Am Ende des Lehrgangs werden an der FMS im Rahmen einer ordentlichen Prüfungssession Abschlussprüfungen organisiert. Die Richtlinien der EDK über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik sind anwendbar.

² Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen müssen die Jahresnoten für Musik und für Bildnerisches Gestalten sowie für die pädagogische Zusatzausbildung mindestens 4,00 betragen.

³ Wer in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Musik oder pädagogische Zusatzausbildung eine ungenügende Jahresnote erreicht hat, kann um eine Zusatzprüfung ersuchen. In diesem Fall zählen für die Bestätigung der bestandenen Ergänzungsprüfung die Prüfungsnote und die Jahresnote je zur Hälfte.

⁴ An den Abschlussprüfungen werden folgende Fächer geprüft: Erstsprache (180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich), 3. Sprache (120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich), Mathematik (120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich), Naturwissenschaften (60 Minuten schriftlich in Physik, 15 Minuten mündlich in Biologie, 15 Minuten mündlich in Chemie), Geistes- und Sozialwissenschaften (15 Minuten mündlich in Geschichte und 15 Minuten in Geografie).

⁵ Die folgenden Fächer werden an den Abschlussprüfungen nicht geprüft: die zweite Landessprache, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport sowie die pädagogische Zusatzausbildung. Die Kompetenzen in der zweiten Landessprache müssen durch das Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) eines standardisierten Sprachentests nachgewiesen werden. Das Diplom wird entsprechend den üblichen Regeln in die Prüfungsnote umgerechnet.

⁶ Wer in der 3. Sprache das Niveau B2 gemäss des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen kann, kann von dieser Abschlussprüfung befreit werden. Das Diplom wird entsprechend den üblichen Regeln in die Prüfungsnote umgerechnet.

⁷ Die in den Teilbereichen erreichten Ergebnisse der Abschlussprüfungen werden zu gleichen Teilen zur Ermittlung der Noten in den Naturwissenschaften sowie in den Geistes- und Sozialwissenschaften herangezogen.

Art. 10 Erteilung der Bestätigung der bestandenen Ergänzungsprüfung

¹ Massgebend für die Erteilung der Bestätigung sind die Jahresnoten für Musik, Bildnerisches Gestalten und für die pädagogische Zusatzausbildung. Die Jahresnoten müssen mindestens 4,00 betragen. Ebenfalls massgebend sind die Noten der Abschlussprüfungen in den Prüfungsfächern und für die 2. Sprache das Ergebnis des Tests für das Niveau B2 gemäss des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

² Bestehensvoraussetzungen:

- a) der Durchschnitt aller fünf Noten der Prüfungsfächer beträgt mindestens 4,00;
- b) die Summe der Notenabweichung von 4,0 nach unten, der fünf Prüfungsfächer, beträgt nicht mehr als 1,0 Punkt und höchstens zwei Noten der Prüfungsfächer sind ungenügend;
- c) die Abschlussnote in der Erstsprache, in Bildnerischem Gestalten, in Musik und in der pädagogischen Zusatzausbildung beträgt mindestens 4,0;
- d) der Gesamtdurchschnitt aller Fächer, ausser für das Fach Sport, beträgt mindestens 4,00.

³ Ein Abbruch der Ausbildung ohne triftige Begründung während des Jahres wird als Misserfolg gewertet.

⁴ Vor Abschluss der Prüfungssession muss in der 2. Sprache und/oder der 3. Sprache (sofern dieses Fach von der Direktion der FMS von einer Prüfung befreit wird) mindestens der Nachweis des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erbracht werden; dieser wird entsprechend den üblichen Regeln in die Prüfungsnote umgerechnet. Ansonsten endet die letzte Frist für die Erbringung dieses Nachweises, um die Bestätigung der bestandenen Ergänzungsprüfung zu erhalten, am 1. Juli zwei Jahre nachdem die Abschlussprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Während diesen zwei Jahren ist kein Studienbeginn möglich.

Art. 11 Ausstellung der Bestätigung der bestandenen Ergänzungsprüfung

Die Bestätigung der bestandenen Ergänzungsprüfung beinhaltet folgende Angaben:

- > den Vermerk «Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten»;
- > den Vermerk «Fachmittelschule»;
- > die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen;
- > die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung;
- > das Datum;
- > die Unterschriften der Staatsrätin/des Staatsrats, Direktorin/Direktor für Bildung und kulturelle Angelegenheiten sowie der Direktorin/des Direktors der FMS.

Art. 12 Misserfolg

¹ Wer keine Bestätigung für die bestandene Ergänzungsprüfung erhalten hat, kann die Abschlussprüfungen nur einmal wiederholen.

² In diesem Fall ist die betreffende Person von den Prüfungsfächern dispensiert, in denen sie die Note 5,0 und höher erreicht hat, ebenso von den übrigen Fächern (einschliesslich der 2. Sprache), in denen sie eine genügende Abschlussnote erreicht hat.

³ Ein zweiter Misserfolg macht es unmöglich eine Bestätigung für die bestandene Ergänzungsprüfung zu erhalten.

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Gegen den Misserfolg bei der Ergänzungsprüfung kann innert fünf Tagen nach Mitteilung der Resultate bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Prüfungskommission Einsprache erhoben werden. Diese Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet werden.

² Abgesehen von besonderen Umständen, die der Einsprecherin oder dem Einsprecher mitgeteilt werden müssen, erlässt der Prüfungsausschuss innerhalb von zwanzig Tagen, nachdem er die beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren und Expertinnen und Experten angehört hat, einen neuen Entscheid.

³ Gegen den Einspracheentscheid der Prüfungskommission kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten Beschwerde eingereicht werden. Die Direktion entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Kantonsgericht.

Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Richtlinien der EKSD vom 15. September 2014 zum Vorbereitungskurs und zur Prüfung für die Aufnahme in die Pädagogische Hochschule werden aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. August 2024 in Kraft.



Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin